

Verordnung über die Gebühren für die Benützung der Kirchenräume Lerchenfeld Elsterweg 36

15. Dezember 2011

Der Kleine Kirchenrat,

gestützt auf Art. 3 des Reglements über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen vom 6.4.2009, beschliesst:

I. Grundsatz

Artikel 1

Grundsatz

Die Gesamtkirchgemeinde erhebt für die Benützung der kirchlichen Räume und Einrichtungen sowie für Dienstleistungen Gebühren nach Massgabe des Reglements über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen vom 6.4.2009.

II. Zweck

Artikel 2

Zweck

Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Benützung von Räumen und Einrichtungen sowie für die Dienstleistungen in der Kirche Lerchenfeld Elsterweg 36.

III. Tarifordnung

Artikel 3

Benützungsgebühren

Die Höhe der Benützungs- und Dienstleistungsgebühren (Normaltarif, Gewerbetarif) wird mit der Tarifordnung im Anhang II zu dieser Verordnung festgelegt.

IV. Unentgeltliche Benützung¹

Artikel 4

¹ Den Organisationen, Organe und Gremien der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde werden die Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Der Kirchgemeinderat kann die Räume und Einrichtungen weiteren Benutzerinnen und Benutzern gemäss Liste im Anhang I dieser Verordnung unentgeltlich zur Verfügung stellen.

¹ Vgl. Art. 5 des Reglements vom 6.4.2009 über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen

V. Rabatte

Artikel 5

Rabatte

Der Kirchgemeinderat kann auf den Benützungs- und Dienstleistungsgebühren zum Normaltarif folgende Rabatte gewähren:

- ab 6 bis 10 Belegungen pro Jahr: maximal 50 %

- ab 11 Belegungen pro Jahr: maximal 75 %

VI. Zuschläge

Artikel 6

Zuschläge

Veranstalter, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht im Gebiet der Gesamtkirchgemeinde Thun verzeichnen, bezahlen auf allen Gebühren einen Zuschlag von 20 %.

VII. Dauerbelegungen

Artikel 7

Dauerbelegungen

¹ Für Dauerbelegungen gemäss Liste im Anhang I dieser Verordnung werden Pauschalen erhoben.

² Die Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt.

VIII. Hausordnung

Artikel 8

Hausordnung

Der Kirchgemeinderat erlässt eine Hausordnung, die im Anhang III dieser Verordnung aufgeführt wird und den Benutzerinnen und Benutzern mit dem Vertrag ausgehändigt wird.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1.1.2012 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen der Kirchgemeinde und der Gesamtkirchgemeinde werden aufgehoben.

Thun, 15. Dezember 2011

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Namens des Kleinen Kirchenrats

Hans Peter Bucher
Präsident

Andreas Lüscher
Verwalter

Tarife für BenutzerInnen der kirchlichen Räume der Kirchgemeinde Lerchenfeld

Gebührenfreie Vermietungen

(u.a. Anbieter von Kursen gegen Entgelt ohne Gewinn)

Anlässe der AKiT

Anlässe der Ev. Allianz

Blaues Kreuz

Ferienpass

Gemeinnützige Institutionen

HEKS Kurse

Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen

Konzerte (ohne Eintrittsgebühren)

Kinderkleiderbörse

Kurse für die Lerchenfelder ohne Gewinn

Mütter-/Väterberatung

Seniorenturnen pro Senectute

Spielgruppe

Schule Lerchenfeld

Sigristenverband

Anlässe des Verein „Läbigs Lerchenfeld“

Private Anlässe von freiwilligen MitarbeiterInnen, Angestellten und Behördenmitgliedern der Kirchgemeinde Lerchenfeld

Gebührenpflichtige Vermietungen

Freikirchen

Kurse und Veranstaltungen mit gewerbsmässigem Charakter

Private und nicht gemeinnützige Institutionen

Anhang II

Tarifordnung ab 01.01.2023

Objekte	Platzangebot	Normaltarif CHF			Gewerbetarif CHF		
		bis 2 Stunden	bis 4 Stunden	ganzer Tag	bis 2 Stunden	bis 4 Stunden	ganzer Tag
Kirche	140	60	100	150	150	200	350
Gemeindesaal	80	40	80	120	100	200	300
½ Gemeindesaal	40	20	40	80	60	100	140
Küche			40	80		100	140
Teeküche			20	40		40	100
<u>Proben</u>							
zwei Proben		50%	50%	50%	50%	50%	50%
jede weitere Probe		100%	100%	100%	100%	100%	100%
<u>Instrumente</u>							
Klavier	Stimmen zu Lasten des Veranstalters						
<u>Apparate (Einheitstarif)</u>							
Mikrofone inkl. Beschallungsanlage			50			100	
Flipchart			10			20	
Beamer			30			60	
DVD			30			60	
<u>Dienstleistung</u>	CHF 60.00/h						

Auswärtige haben auf diesen Tarifen einen Zuschlag von 20 % zu bezahlen (vgl. Art. 6 VO)

Hausordnung

1. **Kirche und Gemeindesaal sind Räume der Begegnung, der Besinnung und des Feierns. Ihre Würde ist durch alle Benützer zu respektieren.**
2. Für die Benützung der Räume und Einrichtungen bedarf es einer Bewilligung des Kirchgemeinderates.
3. Aufsicht und Verantwortung für ordnungsgemässe Benützung liegen bei den Sigristen. Sie sind dem Kirchgemeinderat Thun-Lerchenfeld direkt unterstellt und haben nur von ihm Weisungen zu befolgen.
4. In der Regel ist die Benützung von Kirche und Gemeindesaal bis 22 Uhr gestattet. Nach 22 Uhr und vor 7 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten. Beim Betreten und Verlassen der Räume ist Ruhe zu bewahren.
5. Das Mobiliar muss am Ende der Benützung wieder wie zu Beginn angeordnet sein. Bei grösseren Umstellungen ist es Sache der Benützer/innen, die erforderlichen Hilfskräfte für einen Umbau zur Verfügung zu stellen. Allfällige ausserordentliche Aufwendungen der Sigristen werden in Rechnung gestellt.
6. Technische Einrichtungen dürfen nur unter Anleitung der Sigristen benutzt werden.
7. Beschädigungen an Einrichtungen und grössere Verunreinigungen gehen zu Lasten der Benützer/innen. Für Unfälle und Schäden, die wegen nicht Beachtung dieser Hausordnung entstehen, sind Mieter/innen bzw. Benützer/innen haftbar.
8. In allen Räumen ist das Rauchen nicht gestattet.
9. Für verlorene und abhandengekommene Garderobegegenstände haftet die Kirchgemeinde nicht.
10. **Küche:** Die Küche muss reserviert werden. Jede Gruppe, die die Küche benutzt, hat eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese übernimmt von den Sigristen die Küche und übergibt sie nach Schluss des Anlasses wieder in einwandfreiem Zustand. Schäden müssen den Sigristen sofort gemeldet werden. Für das Einhalten der Lebensmittelaufgaben sind die BenützerInnen verantwortlich.
11. Umgang mit offenem Feuer: Rechauds und Kochstellen dürfen nicht im Gebäude mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen benutzt werden. Ausnahmen nur mit Bewilligung des Kirchgemeinderates.
12. Auf Ausschreibungen und Flugblättern für Anlässe in der Reformierten Kirche Lerchenfeld ist der Veranstalter klar zu deklarieren. Der Veranstaltungsort ist als Reformierte Kirche Lerchenfeld zu bezeichnen.
13. Beim Verlassen der Kirche sind sämtliche Lichter zu löschen und die Eingangstüre abzuschliessen.